

S. 289–579; Josef Fontana, Von der Restauration bis zur Revolution (1814–1848) S. 581–760. Herwig Weigl

Nikolaus Graß, Aus der Rechtsgeschichte der Seiser Alm, Der Schlern 60 (1986) S. 293–314, geht auf die ma. Nutzung dieser ausgedehnten Almfläche in Südtirol ein und analysiert die allmählichen Veränderungen in der Funktionsweise der Allmende. Josef Riedmann

Folker Reichert, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 23) Köln-Wien 1985, Böhlau-Verlag, XII u. 466 S., DM 124. – Die vorliegende Arbeit, eine Heidelberger Dissertation, gliedert sich in 5 große Kapitel: 1. Adel und Landesherrschaft im Konflikt (S. 8–127), 2. Die Geschichte der Entvotung (S. 128–216), 3. Der Adel in der Entvotung (S. 217–297), 4. Die Entvotung als Rechtsreform (S. 298–330), 5. Die Formierung des Ständestaates (S. 331–392). Das Ziel des Vf. ganz allgemein ist es, „die Bedeutung des 13. Jh. für das verfassungsrechtliche Verhältnis von Landesherrschaft und Adel und damit für den inneren Aufbau eines Territoriums darzulegen“ (S. 4). Die Vielfalt der regionalgeschichtlichen Forschung veranlaßt R. zu einer räumlichen Beschränkung seines Themas: er widmet sich den Ländern ob- und unter der Enns mit Einschluß des Traungaus und des Pittener Landes, ohne freilich die Steiermark ganz aus dem Auge zu verlieren. Den zeitlichen Rahmen spannt er ungefähr von 1230 bis 1309. Im ersten Teil geht er der Entwicklung der ursprünglich unfreien Ministerialen auf dem Weg zum Herrenstand nach und bietet eine detaillierte Darstellung der einzelnen Adelsgruppen und ihrer jeweiligen Koalitionen im Kampf gegen den Landesherrn und in der Zeit des Dynastiewechsels. Weder dem letzten Babenberger, Friedrich II., noch Ottokar II. Přemysl oder Albrecht I. war es gelungen, ohne Mithilfe dieser selbstbewußt gewordenen „Ministerialen“ eine effiziente Herrschaft auszuüben. Im zweiten Hauptteil geht es dem Vf. um den Nachweis, daß die „Entvotung“, die er am Beispiel der landbesitzenden Klöster und Stifte im einzelnen verfolgt, vor allem eine Positions-minderung des Adels hervorrief, von der vornehmlich Kirche und Landesfürst profitierten. Er versucht deutlich zu machen, daß der Abschluß der Entvotung (1280/90) zeitlich parallel mit der breiteren Aufnahme des gelehrten Rechtes verlief, das zwar nicht ihren Erfolg bewirkte, ihr aber letztlich dienlich war. Der abschließende Teil will den Übergang vom „harmonischen Miteinander beim Verfahren im Landtaiding“, wie der Vf. es sieht (S. 312), zum ständischen Dualismus des späten MA nachzeichnen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das vorliegende Werk eine neue, eingehende und äußerst brauchbare Zusammenfassung der Verfassungsgeschichte des 13. Jh. darstellt, für die der Vf. die gesamte vorliegende Literatur mit Einschluß und kritischer Betrachtung der Arbeiten der letzten Jahrzehnte, welche das Bild ja bedeutend veränderten, in imponierender Weise mit verwertet hat. Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Namen- und Sachregister beschließen diesen wertvollen Band. Herta Hageneder

Wilhelm Neumann, Das Jahr 1335 im Rückblick. Anmerkungen zur österreichischen Staatsbildung mit einem Exkurs zu Günther Hödl's „Österreich-Kärnten 1335–1985“, Carinthia I 176 (1986) S. 157–176, referiert über die Erwer-